

🌐 [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

## STELLUNGNAHME

vom 11. Mai 2026 zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Gebäudeenergiegesetzes, zur  
Änderung des Gebäude-  
Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes  
und zur Änderung weiterer Vorschriften  
im Wärmebereich**

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**

**Felix Wiedemann**

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

Tel.: +49 30 79 47 36-81

E-Mail: [Felix.Wiedemann@dvgw.de](mailto:Felix.Wiedemann@dvgw.de)

**Lobbyregisternummer DVGW: R000916**

## DVGW-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Der DVGW begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich einen neuen Rahmen für die Wärmewende im Gebäudesektor vorlegt und die Länder- und Verbändeanhörung eröffnet hat. Angesichts der Komplexität und Reichweite der vorgesehenen Änderungen ist der für die Konsultation vorgesehene Zeitraum allerdings sehr knapp bemessen. Dies erschwert eine vertiefte Bewertung unter umfassender Einbindung der Mitgliedsunternehmen und Gremien. Im Folgenden werden daher die aus Sicht des DVGW zentralen Punkte adressiert.

### Bewertung des Referentenentwurfes zum Gebäudemodernisierungsgesetz

Gegenüber dem derzeitigen durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) regulatorisch festgelegten Status quo stellen die im Referentenentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (RefE GModG) vorgesehenen Instrumente eine **wesentliche Verbesserung** dar. Insbesondere erhalten **Gasheizungen und das Gasnetz eine klare Zukunftsperspektive im Wärmemarkt**. Damit wird anerkannt, dass etablierte Technologien und bestehende Infrastrukturen weiterhin einen wichtigen Beitrag zu Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Klimaschutz leisten können. Energieversorgungsunternehmen erhalten zugleich die notwendige **Flexibilität für parallele Transformationspfade**, insbesondere durch den Einsatz von **Biomethan, Wasserstoff sowie hybriden Versorgungssystemen**. Den Gebäudeeigentümern würde bei einer Umsetzung der Inhalte des RefE GModG wieder mehr Entscheidungsfreiheit bei der Wahl ihrer Heiztechnologie ermöglicht.

Kritisch zu bewerten ist jedoch **§ 82 GModG-E Absatz 1 Satz 2**, der die **monatliche Erfassung des Endenergieverbrauchs über alle Endenergieträger** vorsieht. Diese Anforderung ist in der Praxis **nicht umsetzbar**, da die in Wohngebäuden eingesetzten **Standard-Zähler für Strom und Gas keine monatlich differenzierten Verbrauchsdaten je Energieträger liefern können**. Zudem ist eine derart kleinteilige Erfassung aus fachlicher Sicht **nicht erforderlich** und würde zu **erheblichem bürokratischem Mehraufwand** ohne erkennbaren Zusatznutzen führen.

Aus Sicht des DVGW ist daher eine **Anpassung der Regelung zwingend erforderlich**. § 82 GModG-E Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

*„Der Endenergieverbrauch ist nach Energieträgern differenziert mindestens über [24] Monate zu erfassen.“*

Eine solche Ausgestaltung wäre **praxisgerecht, umsetzbar und ausreichend**, um **aussagekräftige Verbrauchskennzahlen** zu erheben.

## Bewertung der Grüngasquote und Bio-Treppe

Die geplante **Grüngasquote (GGQ)** sowie die im RefE GModG konkretisierte **Bio-Treppe** (§ 43 RefE GModG) sind aus Sicht der richtige Ansatz. Sie setzen auf Mengensteuerung statt Technologieverbote und schaffen damit verlässliche Nachfrageimpulse für erneuerbare und klimaneutrale Gase.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht bedarf es zusätzlich jedoch einer **stringenten Biomethanstrategie**, die die erschließbaren Potenziale systematisch erfasst, prioritäre Nutzungsoptionen klar beschreibt und verlässliche Aussagen zu einem **tragfähigen Nachweis-, Zertifizierungs- und Handelssystem** trifft. Ein möglichst **europäisch harmonisierter Ansatz** ist dabei von zentraler Bedeutung, um Skaleneffekte zu nutzen und Investitionen abzusichern.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass zu den über das GModG gesetzten Nachfrageimpulsen weitere Bedarfe aus anderen regulatorischen Vorgaben hinzukommen, insbesondere aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG), in dem Biomethan ebenfalls als Erfüllungsoption vorgesehen ist. **Um die ambitionierten Quotenregelungen insgesamt erreichen zu können, sind daher zusätzliche und gezielte Anreize für den Ausbau der heimischen Biomethan-Erzeugung und -Einspeisung erforderlich.** Dies betrifft sowohl Investitionssicherheit entlang der gesamten Wertschöpfungskette als auch geeignete regulatorische und marktliche Rahmenbedingungen.

Aus Sicht des DVGW ist es entscheidend, dass die Bundesregierung **zeitnah Klarheit über die weiteren Zielniveaus der Grüngasquote** schafft, um die notwendige Investitionssicherheit für Erzeugung und Infrastruktur zu gewährleisten.

## Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen zum Mieterschutz

Kritisch sieht der DVGW einzelne Aspekte der **mietrechtlichen Ausgestaltung** die im Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO<sub>2</sub>KostAufG) umgesetzt werden sollen. V.a. die **hälftige Aufteilung von Gasnetzentgelten** in § 5a CO<sub>2</sub>KostAufG ist kritisch zu bewerten. Zwar ist das Ziel eines verbesserten Mieterschutzes nachvollziehbar, jedoch erfolgt die Regelung **einseitig zulasten gasbasierter Versorgung**, ohne vergleichbare Vorgaben für Strom oder Fernwärme. Dabei ist auch dort mittelfristig mit steigenden Netzkosten und einer nur schrittweisen Klimaneutralität zu rechnen. Die gewählte Ausgestaltung wirft daher Fragen der **Gleichbehandlung und Technologieneutralität** auf.

Zudem führen die vorgesehenen Regelungen zu einem **erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand**, insbesondere durch Informations-, Abrechnungs- und Erstattungsmechanismen sowie komplexe Abgrenzungsfragen bei Nicht-Wohngebäuden.

Der § 5a CO<sub>2</sub>KostAufG konterkariert damit in der Praxis in Teilen das Ziel der Bundesregierung, eine technologieoffene, flexible, praxistaugliche, bezahlbare und einfachere Wärmewende zu ermöglichen. Ob die vorgesehenen Härtefallregelungen diese Effekte hinreichend abfedern können, wird maßgeblich von ihrer konkreten Ausgestaltung im parlamentarischen Verfahren abhängen.

**Wir fordern aus diesem Grund eine grundlegende Neufassung der entsprechenden Passagen des § 5a CO<sub>2</sub>KostAufG unter Berücksichtigung der o. g. Punkte.**

## **Fazit**

Der Referentenentwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz markiert einen wichtigen **systemischen Kurswechsel** in der Gebäude- und Wärmepolitik. Positiv ist insbesondere, dass der Gesetzgeber den bisherigen, zu engen Fokus auf einzelne Heiztechnologien aufgibt und – auch im Einklang mit den Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) – stärker auf die **tatsächliche CO<sub>2</sub>-Minderung des gesamten Gebäudes** abstellt. Dieser Ansatz trägt den realen Gegebenheiten des heterogenen Gebäudebestands in Deutschland Rechnung und eröffnet sachgerechte, technologieneutrale Lösungen zur Emissionsminderung.

Der Referentenentwurf schafft einen Rahmen, in dem Effizienzmaßnahmen, erneuerbare Energien und klimaneutrale Gase komplementär und wirkungsorientiert zusammenwirken können. Voraussetzung für den Erfolg dieses Ansatzes ist jedoch, **dass alle flankierenden Regelungen** – auch im Miet- und Kostenrecht – **diesem systemischen Leitbild folgen** und keine einseitigen Anreize oder Belastungen setzen, die einzelne Energieträger strukturell benachteiligen. Nur so kann die Wärmewende im Gebäudesektor wirksam, bezahlbar und gesellschaftlich akzeptiert vorgebracht werden.